

5. I. 1916

* (Postanweisungsverkehr mit der Türkei.) Das Handelsministerium hat unter dem 28. v. M. den Post- und Telegraphenämtern nachstehenden Erlaß bekanntgegeben: Bezüglich der Wiederaufnahme des Postanweisungsverkehres mit der Türkei wird folgendes verfügt: Mit Beginn des Jahres 1916 wird der Postanweisungsverkehr zwischen Oesterreich und der Türkei aufgenommen, und zwar unter den gleichen Beschränkungen, wie sie derzeit für den Postanweisungsverkehr mit Deutschland und der Schweiz bestehen. Daher dürfen auch Postanweisungen nach der Türkei nur von den ärarischen Postämtern und jenen Klassenpostämtern angenommen werden, die von den Post- und Telegraphendirektionen hiezu besonders ermächtigt sind. Postanweisungen aus der Türkei sind dagegen von allen Postämtern auszuführen. Die Postanweisungen nach der Türkei sind in Frankwährung auszustellen, der Höchstbetrag wird vorläufig mit 500 Frank festgesetzt. Der Höchstbetrag einer Postanweisung aus der Türkei bleibt unverändert 1000 Kronen.